

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Paritätischen Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH

- im Folgenden PLSW genannt -

Gültig ab dem 01.08.2012

## § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Für alle gegenwärtigen und künftigen gegenseitigen Lieferungen, Leistungen und Angebote sowie die sonstigen Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Die Ergänzungen treten anstelle sonst von den Vertragsparteien verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen - AGB. Werden im Rahmen einzelner Lieferungen oder Leistungen andere als die hier bzw. im ursprünglichen Rahmenvertrag vereinbarten Geschäftsbedingungen verwendet, so gelten sie im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander als nicht einbezogen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die PLSW ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt, es sei denn, es handelt sich um PLSW begünstigende Regelungen.

(3) Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen.

(a) Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, mit denen zu einem Zweck in Geschäftsbeziehung getreten wird, der weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(b) Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Eintritt in die Geschäftsbeziehung bzw. bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Geschäftsbeziehung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(c) Kunde im Sinne dieser AGB ist sowohl ein Verbraucher wie auch ein Unternehmer.

(4) Diese Geschäftsbedingungen gelten insbesondere nicht für zwischen der PLSW und einem Dritten abgeschlossene Arbeitsverträge oder Verträge auf gesellschaftsrechtlicher Ebene. Ergänzend ist § 310 BGB zu beachten.

## § 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Die Angebote der PLSW sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

(2) Mit der Bestellung der Ware/des Werkes/der Dienstleistung erklärt der Kunde gegenüber der PLSW unbeschadet ihm gesetzlich zustehender bzw. nachfolgend eingeräumter Widerrufs-, Rücktritts- und Rückgaberechte verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.

(3) Die PLSW ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme erfolgt grundsätzlich schriftlich.

(4) Die Angestellten der PLSW, mit Ausnahme der vertretungsberechtigten Geschäftsführer, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündlich eine unselbstständige oder selbstständige Beschaffenheitsgarantie zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgeht.

(5) Bestellt der Verbraucher bei der PLSW Ware oder Werk- bzw. Dienstleistungen auf elektronischem Wege, wird der Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigt.

Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

(6) In einem Bestätigungsschreiben, welches jeweils Bezug auf das zuvor abgegebene Angebot von PLSW nimmt, werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet.

(7) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch die PLSW zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

(8) Sofern der Verbraucher die Ware/das Werk/die Dienstleistung auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von durch die PLSW gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

(9) Änderungen von Aufträgen können nur durch die PLSW berücksichtigt werden, wenn die Kosten vom Auftraggeber übernommen werden.

(10) Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für die PLSW als Bestellerin von Waren-/ Werk- und Dienstleistungen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen werden. Abweichend hiervon behält sich die PLSW vor, dass ein Auftrag/eine

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Paritätischen Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH

- im Folgenden PLSW genannt -

Gültig ab dem 01.08.2012

Bestellung erst dann verbindlich wird, wenn er/sie nicht binnen zwei Wochen nach Eingang bei dem Vertragspartner bzw. unverzüglich nach Eingang einer Auftragsbestätigung oder eines sonstigen Bestätigungsschreibens bei der PLSW schriftlich widerrufen worden ist.

## § 3 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

**(1)** Vertragserklärungen können durch Verbraucher innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-Info V sowie der Pflichten gemäß 312e Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-Info V. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an die: Paritätische Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH, Ostring 8a, 31655 Stadthagen, Email: info@paritaetischelebenshilfe.de, Fax: 05721 / 700 – 218.

**(2)** Widerrufsfolgen; Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der PLSW die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden, muss insoweit ggf. Wertersatz durch den Kunden geleistet werden. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – vergleichbar dem Kauf im Ladengeschäft – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermieden werden, indem die Sache nicht wie Eigentum in Gebrauch genommen und alles unterlassen wird, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Gefahr PLSW zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung sind vom Verbraucher zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der

zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht wurde. Anderenfalls ist die Rücksendung kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache, für die PLSW mit deren Empfang.

**(3)** Das Widerrufs-/Rückgaberecht besteht gemäß § 312d BGB, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, u. a. nicht bei Fernabsatzverträgen

**(a)** zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,

**(b)** bei Fernabsatzverträgen, bei denen dem Verbraucher ein Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe im Sinne § 499 bis 507 BGB gewährt wird und er danach ein besonderes Widerrufsrecht oder er sonst ein Rückgaberecht nach §§ 355, 356 BGB hat.

## § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

**(1)** Die Preise sind bindend. Beim Versandkauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich einer Versandkostenpauschale, die unmittelbar im konkreten Vertragsverhältnis geregelt wird. Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und ist vom Kunden zusätzlich zu entrichten.

**(2)** Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist die PLSW berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

**(3)** Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß Ziffer 2 dieser Regelung

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Paritätischen Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH

- im Folgenden PLSW genannt -

Gültig ab dem 01.08.2012

zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(5) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die PLSW anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Die PLSW ist eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 142 SGB IX. Gemäß § 140 SGB IX können Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, 50 von Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzgl. Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen, sofern die Bezahlung durch Überweisung erfolgt ist.

## § 5 Ausführung der Leistung, Liefer- und Leistungszeit

(1) Die PLSW ist zu Teillieferungen berechtigt. Dem Kunden steht jedoch das Recht zur Zurückweisung einer Teilleistung dann zu, wenn ihm diese unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

(2) Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Materialbestellungen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Materialbestellungen vor dem vereinbarten Termin anzuliefern. Bei verfrühter Anlieferung der Materialbestellungen hat der Kunde die entstandenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu tragen.

(4) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der

PLSW die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten der PLSW oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die PLSW auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Die vorbezeichneten Umstände hat die PLSW auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Sie berechtigen die PLSW, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die PLSW teilt Beginn und Ende der vorgenannten Hindernisse in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mit.

## § 6 Annullierungskosten / Verzug des Kunden

(1) Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die PLSW unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

(2) Befindet sich der Kunde bereits in Verzug insbesondere aufgrund einer wirksamen Mahnung oder wegen Nichteinhaltung eines kalendarischen Zahlungstermins (i.S.d. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB) - so werden für jede weitere Mahnung EUR 3,50 in Rechnung gestellt.

(3) Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld i.H.v. 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer bleibt der Vorbehalt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

(4) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder erhält die PLSW unbefriedigende Auskunft über seine Zahlungsfähigkeit oder Vermögenslage, so kann die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen eingestellt und sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich gestundeter Beträge

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Paritätischen Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH

- im Folgenden PLSW genannt -

Gültig ab dem 01.08.2012

oder entsprechende Sicherheitsleistungen verlangt werden.

(5) Bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen besteht an den Leistungsgegenständen, auch soweit es sich um Rohstoffe oder Waren des Kunden handelt, ein Zurückbehaltungsrecht. Die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt der PLSW an gelieferten Leistungsgegenständen gem. § 8 bleiben unberührt.

## § 7 Gefahrtragung / Transport / Annahmeverzug

(1) Bei Verträgen mit Kunden, die keine Verbraucher sind, geht, soweit nicht ausdrücklich eine Bringschuld zu Lasten der PLSW vereinbart wird, die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über, sobald dieser an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung die PLSW verlassen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die PLSW mit werkseigenen Transportmitteln den Transport ausführt oder fremde Frachtführer einsetzt und unabhängig davon, ob die PLSW die Versandkosten trägt. Die Verladung des Vertragsgegenstands gehört zu den Pflichten des Kunden.

Klauseln, wie "Lieferung frei...", „ex Werk..." oder ähnliche Klauseln haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungsregel, es sei denn, es ist für das einzelne Übergabeverhältnis schriftlich Abweichendes vereinbart worden.

(2) Nimmt der Kunde (Unternehmer oder Verbraucher) den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, so ist die PLSW berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

(3) Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Kunde (Unternehmer oder Verbraucher) zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über, sofern ihm diese von der PLSW mitgeteilt worden ist.

## § 8 Eigentumsvorbehalt / Eigentumserwerb bei Verarbeitung

(1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die PLSW das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

(2) Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die PLSW das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch dann, wenn Forderungen der PLSW in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, der PLSW einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die PLSW ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 und 4 dieser Regelung, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware herauszuverlangen.

(6) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt der PLSW bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch Weiterveräußerung gegen eine Dritten erwachsen. Die PLSW nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die PLSW behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

(7) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist der Kunde nicht berechtigt.

(8) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die PLSW. Erfolgt eine Verarbeitung mit der PLSW nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die PLSW an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Paritätischen Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH

- im Folgenden PLSW genannt -

Gültig ab dem 01.08.2012

Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der PLSW nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

**(9)** Der Kunde verwahrt das (Mit)-Eigentum mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für die PLSW.

**(10)** Sofern die PLSW eine Ware teilweise aus Stoffen des Kunden herstellt (Werklieferung), erwirbt die PLSW insofern mit Verarbeitung der Stoffe alleiniges Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich geringer ist als der Wert der Stoffe des Kunden. Die PLSW ist im Rahmen des Herstellungsvertrages jedoch zur Übereignung der Sache verpflichtet, anderenfalls zum Wertersatz in Geld.

## § 9 Ansprüche wegen Mängeln im Fall des Abschlusses von Kauf-/Werklieferungsverträgen

**(1)** Ist der Käufer Unternehmer leistet die PLSW für Mangel der Ware zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

**(2)** Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die PLSW ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

**(3)** Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

**(4)** Unternehmer müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen; insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

**(5)** Verbraucher müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, die PLSW über offensichtliche Mängel

schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei der PLSW. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels.

Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

**(6)** Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig verursacht wurde.

**(7)** Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

Für den Verkauf gebrauchter Sachen wird dem Unternehmer keine Gewähr geleistet.

Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware, bei dem Verkauf gebrauchter Sachen ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn der Kunde der PLSW den offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig gemäß Absatz 5 und 6 dieser Regelung angezeigt hat. Sofern der Kauf bzw. die Lieferung ein Bauwerk oder eine Sache betreffen, die für ein Bauwerk bestimmt ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistungsfrist einheitlich fünf Jahre.

**(8)** Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der PLSW mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von der PLSW zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

**(9)** Ist der Käufer Unternehmer, gilt als die Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Paritätischen Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH

- im Folgenden PLSW genannt -

Gültig ab dem 01.08.2012

(10) Der Kunde erhält durch die PLSW keine Garantien im Rechtssinne. Durch Dritte gewährte Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## § 10 Ansprüche wegen Mängel im Fall des Abschlusses von Werkverträgen

(1) Die PLSW als Auftragnehmer leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(2) Sofern der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäß § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(3) Sofern der Auftraggeber die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Rechte des Auftraggebers wegen Mängel, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, sowie wegen Schadensersatz verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes.

Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der PLSW mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der PLSW zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Eine Haftung der PLSW nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

(5) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

(6) Der Auftraggeber erhält durch die PLSW keine Garantien im Rechtssinne.

## § 11 Ansprüche im Fall des Abschlusses von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen

(1) Die PLSW übernimmt die Erbringung von Dienstleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Leistungsangebots der PLSW bzw. entsprechend einer individuell ausgehandelten Leistungsbeschreibung. [Ergänzend gelten für die Dienstleistung, sofern diese neben diesen allgemeinen Bedingungen besonders einbezogen worden sind, z. B. Sonderbedingungen für Reinigungsverträge, Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie pp. ...]

(2) Als Vergütung erhält die PLSW den für das jeweilige Leistungsverhältnis vereinbarten Betrag bzw. den Betrag laut Preisliste der PLSW. In Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung oder Preisliste erhält die PLSW die für Dienstleistungen der vorliegenden Art allgemein übliche Vergütung jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Bei Verträgen über andauernd zu erbringende Leistung ist die Vergütung nach Erbringung einer objektiv abgrenzbaren Teilleistung und Rechnungsstellung durch die PLSW bzw. jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats zu entrichten.

(3) Der Dienstvertrag wird, sofern nicht die einmalige Erbringung von Diensten geschuldet wird oder eine kürzere Dauer vereinbart worden ist, zunächst für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Über diese Zeit hinaus verlängert sich der Vertrag jeweils um maximal ein Jahr, sofern nicht der Vertrag von einer Seite gekündigt worden ist.

Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf bzw. Verlängerung des Vertrages ausgesprochen werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Für Mängel der Dienstleistung leistet die PLSW nach Aufforderung durch den Auftraggeber Gewähr durch Nacherfüllung. Kommt die PLSW der Aufforderung nicht innerhalb angemessener Zeit nach oder schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung angemessen mindern. Hat die Nachbesserung für den Auftragnehmer auf Grund der Eigenart oder der nach dem Vertrag vorausgesetzten Zeit zur Erbringung der Dienstleistung kein Interesse, so kann die Minderung sofort zusammen mit der Mängelanzeige verlangt werden.

(5) Rechte des Auftraggebers wegen Mängel bzw. auf Schadenersatz verjähren in einem Jahr

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Paritätischen Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH**

- im Folgenden PLSW genannt -

Gültig ab dem 01.08.2012

nach Erbringung der Dienste bzw. Ablauf des Leistungszeitraumes im Sinne Absatz 2. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der PLSW mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der PLSW zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen über Werkverträge gem. § 10 Absätze 2 - 6 und § 12 sinngemäß, soweit sich aus dem Vorstehenden und aus der Natur des Dienstvertrages nicht ein anderes ergibt. An die Stelle des Rechts zum Rücktritt vom Vertrag tritt das Recht zur Kündigung.

## **§ 12 Haftungsbeschränkungen**

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art der Ware/des Werkes/der Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der PLSW.

(2) Gegenüber Unternehmern haftet die PLSW bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der PLSW zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei der PLSW zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.

## **§ 13 Verjährung von Vergütungsansprüchen**

(1) Im Falle des Abschlusses eines Werk- oder Dienstvertrages verjähren die Vergütungsansprüche der PLSW in fünf Jahren.

## **§ 14 Abtretbarkeit von Ansprüchen**

(1) Wegen der Frage der Abtretbarkeit von Ansprüchen aus diesem Vertrag (z. B. für Zwecke des Factorings) nehmen die Parteien Rücksicht auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei und werden sich im Einzelfall zuvor über Gegenstand und Umfang der Abtretung verständigen. Im Übrigen gilt

gegenüber Unternehmern die Regelung des § 354a HGB.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

(2) Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der PLSW. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser AGB ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll - soweit zulässig - durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Die Geschäftsführung der Paritätischen Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH  
Ostring 8a  
31655 Stadthagen